

Nr. 432

**Verordnung
zum Gesetz über die Berufsbildung und
die Weiterbildung**

Änderung vom 13. November 2012*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 *Beginn der Berufslehre*

Die Lehre beginnt frühestens am 1. Juli und spätestens bei Unterrichtsaufnahme der Berufsfachschulen und der Schulen mit Berufsmaturitätsangebot im Kanton Luzern. Über Ausnahmen entscheidet die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung nach Anhören der Vertragsparteien und der zu besuchenden Schulen.

*G 2012 272

¹ G 2006 116

Der Unterabschnitt II.5.b (§§ 24a–28) wird wie folgt neu gefasst:

b. Berufsmaturitätsangebote und Fachmittelschulen

§ 25 *Schulorte*

Der Kanton Luzern führt Berufsmaturitätsangebote in Luzern, Emmen, Sursee, Willisau und Schüpfheim sowie Fachmittelschulen in Luzern, Baldegg und Sursee.

§ 26 *Berufsmaturitätsangebote*

Für die Schulen mit Berufsmaturitätsangebot gilt das Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Luzern vom 13. Juni 2006².

§ 26a *Wirtschaftsmittelschulen*

¹ Die Ausbildung an den Wirtschaftsmittelschulen führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kaufmann / Kauffrau mit integrierter Berufsmaturität. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung kann in Ausnahmefällen den Abschluss ohne Berufsmaturität bewilligen.

² Die Ausbildung an Wirtschaftsmittelschulen dauert vier Jahre. Während des vierten Ausbildungsjahres wird als Voraussetzung für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren ein zwölfmonatiges Praktikum absolviert.

§ 26b *Gesundheitsmittelschule*

¹ Die Ausbildung an der Gesundheitsmittelschule führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit mit integrierter Berufsmaturität. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung kann in Ausnahmefällen den Abschluss ohne Berufsmaturität bewilligen.

² Die Ausbildung an der Gesundheitsmittelschule dauert drei Jahre. Während des dritten Ausbildungsjahres wird als Voraussetzung für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren ein zwölfmonatiges Praktikum absolviert.

§ 26c *Fachklasse Grafik*

¹ Die Ausbildung an der Fachklasse Grafik führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Grafikerin / Grafiker mit integrierter Berufsmaturität. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung kann in Ausnahmefällen den Abschluss ohne Berufsmaturität bewilligen.

² SRL Nr. 444

² Die Ausbildung an der Fachklasse Grafik dauert vier Jahre. Die praktische Ausbildung wird in einer Lehrwerkstätte absolviert.

§ 26d *Lehrpläne und Wochenstundentafeln*

An Wirtschaftsmittelschulen, an der Gesundheitsmittelschule sowie in der Fachklasse Grafik richten sich die Lehrpläne und Wochenstundentafeln nach den Vorgaben des Bundes. Über zusätzliche Fächerangebote entscheidet auf Antrag der Schule die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung.

§ 27 *Fachmittelschulen*

Für die Fachmittelschulen gilt das Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern vom 14. Dezember 2004³.

§ 28 *Praktikum*

¹ Das Angebot der Schulen richtet sich nach der Anzahl der von der Wirtschaft zur Verfügung gestellten Praktikumsplätze. Die Schulen unterstützen die Lernenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen.

² Der oder die Lernende und die Schule schliessen mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der Schule.

³ Der Praktikumsvertrag ist mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Vertragsformular abzuschliessen.

⁴ Der Praktikumsvertrag ist der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zur Genehmigung einzureichen, sofern das Praktikum länger als sechs Monate dauert. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung genehmigt den Vertrag, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 29 *Geltungsbereich*

Die Bestimmungen der §§ 30–45 gelten für die Berufsfachschulen und sinngemäss auch für die Berufsmaturitätsangebote, die Fachmittelschulen und die Brückenangebote, soweit nichts anders geregelt wird.

§ 32 *Absatz 3*

³ Können sich die Lehrvertragsparteien über den Besuch von Förderangeboten oder des Berufsmaturitätsangebotes nicht einigen, entscheidet die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung.

³ SRL Nr. 438

§ 62 *Übrige Qualifikationsverfahren*

Die Qualifikationsverfahren an Schulen mit Berufsmaturitätsangebot und an Fachmittelschulen sowie an höheren Fachschulen richten sich nach den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Bestimmungen der §§ 57–69 kommen sinngemäss zur Anwendung, soweit sie dem übergeordneten Recht nicht widersprechen.

II.

Das Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern vom 14. Dezember 2004⁴ wird wie folgt geändert:

§ 1 *Absätze 2 und 3b*

² Im Kanton Luzern werden Studiengänge für die Berufsfelder Pädagogik, Musik und Soziales angeboten. Sie werden mit dem Fachmittelschulabschluss sowie zusätzlich mit der Fachmaturität (Studiengänge Pädagogik und Musik) abgeschlossen.

³ Der Abschluss an einer Fachmittelschule öffnet

- b. mit dem Fachmaturitätszeugnis unter Vorbehalt der entsprechenden Aufnahmebedingungen den Zugang zu den entsprechenden Fachhochschulen.

§ 3 *Rechtsverweis*

Die Ausbildung und die Abschlussprüfungen richten sich nach den Bestimmungen des Reglementes über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren⁵ (EDK-Reglement).

§ 4 *Absatz 3*

wird aufgehoben.

§ 15 *Absatz 2*

² Die Notenkonferenz entscheidet unter Würdigung der Gesamtleistungen über das Bestehen der Abschlüsse mit Fachmittelschulabschluss und legt die Fachnoten der Fachmaturität fest.

⁴ SRL Nr. 438

⁵ vgl. www.edk.ch, Rechtssammlung der EDK, 4.2.1.2

§ 16 Absatz 2

wird aufgehoben.

§ 22 Absatz 1

¹ Die schulischen Abschlussprüfungen finden nach drei Jahren statt. Sie sind auch Teil der Fachmaturität.

Zwischentitel vor § 33 und § 33

werden aufgehoben.

III.

1. Das Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Diplomprüfungen an den Wirtschaftsmittelschulen des Kantons Luzern vom 3. Juli 2007⁶ wird aufgehoben.
2. Lernende an Wirtschaftsmittelschulen, welche ihre Ausbildung vor dem 1. August 2011 begonnen haben, führen diese nach dem Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Diplomprüfungen an den Wirtschaftsmittelschulen des Kantons Luzern vom 3. Juli 2007⁷ zu Ende.

IV.

Das Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Luzern vom 13. Juni 2006⁸ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Schulen mit Berufsmaturitätsangebot bereiten auf die Berufsmaturität vor. Mit der Berufsmaturität erhalten die Lernenden eine erweiterte Allgemeinbildung, die ihre berufliche Grundbildung ergänzt und die Voraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule schafft.

⁶ G 2007 223 (SRL Nr. 440)

⁷ G 2007 223 (SRL Nr. 440)

⁸ SRL Nr. 444

§ 2 *Absätze 1 und 2d und e*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Berufs- und Fachmaturitätskommission mit sieben bis neun Mitgliedern aus Wirtschaft und Politik, aus Zubringer- und Abnehmer-schulen sowie aus Schulen mit Berufsmaturitätsangebot und Fachmittelschulen. Eine Vertretung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten oder die Präsi-dentin der Kommission.

² Die Kommission fördert einerseits die optimale Verankerung der Berufsmaturität im Netzwerk der Berufsbildungspartner und in der Luzerner Bildungslandschaft und setzt sich andererseits für die Qualität und für gute Rahmenbedingungen der Schulen mit Berufsmaturitätsangebot ein. Sie hat namentlich folgende Aufgaben: Sie

- d. erlässt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes und des Kantons Richt-linien über die Qualifikation der Lehrpersonen von Berufsmaturitätsangeboten,
- e. unterhält institutionalisierte Kontakte zu den Schulen mit Berufsmaturitäts-angebot,

§ 3 *Absatz 2*

² Die Koordinationsgruppe Aufnahmeprüfungen ist verantwortlich für die Vorberei-tung, Durchführung und Überwachung der Aufnahmeprüfungen an den Schulen mit Berufsmaturitätsangebot und den Fachmittelschulen sowie für weitere ihr übertra-gene Aufgaben.

§ 6 *Absatz 1*

¹ Die Fachlehrpersonen der jeweiligen Berufsmaturitätsangebote nehmen als Exami-nierende die Berufsmaturitätsprüfungen ab.

§ 12 *Absatz 1*

¹ Lernende der Wirtschaftsmittelschulen, der Gesundheitsmittelschule sowie der Fachklasse Grafik können sich schulbegleitend auf die Berufsmaturität vorbereiten.

§ 13 *Voraussetzungen für die Aufnahme*

¹ Voraussetzung für die Aufnahme in eine Wirtschaftsmittelschule oder in die Fach-klasse Grafik ist das Bestehen eines Aufnahmeverfahrens in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik oder ein bestandenes Übertrittsverfahren in ein Kurzzeitgymnasium.

² Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachklasse Grafik ist zusätzlich das Beste-hen einer gestalterischen Eignungsprüfung. Das erste Semester nach der Aufnahme gilt als Probezeit.

³ Für die Aufnahme in die Gesundheitsmittelschule ist ein Orientierungsjahr an einer Fachmittelschule oder eine gleichwertige Vorbildung zu absolvieren. Lernende von Fachmittelschulen müssen am Ende des Orientierungsjahres mindestens provisorisch promoviert sein. Zusätzlich ist der Nachweis über einen Praktikumsplatz für das dritte Ausbildungsjahr erforderlich.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme. Sie entscheidet auch über Übertritte aus anderen Bildungsangeboten. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme probe- weise.

⁵ Die Berufs- und Fachmaturitätskommission entscheidet über die vollständige oder die teilweise Dispensation von der Aufnahmeprüfung.

§ 15 Grundsatz

Schulen mit Berufsmaturitätsangebot können für gelernte Berufsleute, die sich auf eine Berufsmaturität vorbereiten wollen, eine Ausbildung von mindestens zwei Semestern und mindestens 1200 Lektionen anbieten.

§ 18 Sachüberschrift und Absätze 3 und 4 sowie 5 und 6 (neu)

Promotion im Allgemeinen

³ Bei der Vollzeitberufsmaturität nach der Berufslehre ist eine provisorische Promo- tion nicht möglich. Wer die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht er- füllt, wird aus dem Berufsmaturitätsangebot ausgeschlossen.

⁴ Wer bei der schulbegleitenden Ausbildung zur Berufsmaturität an Wirtschaftsmit- telschulen, an der Gesundheitsmittelschule oder in der Fachklasse Grafik ein Semes- ter nach einer provisorischen Promotion die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt, kann einmal ein Schuljahr wiederholen oder muss die Schule verlassen. Absatz 5 bleibt vorbehalten.

⁵ An Wirtschaftsmittelschulen ist die Wiederholung des ersten Schuljahres nur in be- gründeten Ausnahmefällen möglich. Darüber entscheidet die Schulleitung.

⁶ Bei allen anderen Berufsmaturitätsangeboten ist eine Wiederholung nicht möglich, und der oder die Lernende wird aus dem Angebot ausgeschlossen.

§ 18a Promotion an Wirtschaftsmittelschulen (neu)

¹ An Wirtschaftsmittelschulen erfolgt die Promotion in das nächste Semester defini- tiv, wenn im Semesterzeugnis

- a. ein Durchschnitt von mindestens 4 gemäss § 17 Absatz 4 erreicht wird,
- b. höchstens drei Fachnoten ungenügend sind und
- c. die Summe der negativen Notenabweichungen von 4 höchstens zweieinhalb Mangelpunkte beträgt.

² Die Schulen können Freifächer anbieten. Freifächer sind nicht promotionsrelevant.

³ Im Übrigen gilt § 18.

§ 18b *Promotion in der Fachklasse Grafik (neu)*

Lernende der Fachklasse Grafik werden nach der Probezeit definitiv aufgenommen und am Ende des jeweiligen Semesters definitiv promoviert, wenn die Voraussetzungen von § 18 Absatz 1 erfüllt sind und ihr Semesterzeugnis im Fachbereich Gestaltung einen Notendurchschnitt von mindestens 4 aufweist. Im Übrigen gilt § 18.

§ 19 *Absatz 1*

¹ Die Berufsmaturitätsprüfung findet am Ende der Ausbildung zur Berufsmaturität statt. Höchstens drei Prüfungsfächer können vorher, frühestens aber am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Den Entscheid über die vorgängig abzuschliessenden Prüfungsfächer trifft die Berufs- und Fachmaturitätskommission.

§ 20 *Absätze 1 und 3*

¹ Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen, wer im Zeitpunkt der Abschlussprüfung ein Berufsmaturitätsangebot im Kanton Luzern besucht.

³ Die Prüfung wird an jener Schule abgelegt, an welcher der Unterricht zuletzt besucht wurde.

§ 24 *Absatz 3*

³ Die Berufsmaturitätsangebote bieten mindestens zwei Ergänzungsfächer an.

§ 30 *Absatz 1*

¹ Wer die vorgeschriebene Ausbildung an einer Schule mit Berufsmaturitätsangebot erfolgreich besucht hat, über einen Berufsabschluss verfügt und die Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat, erhält das Berufsmaturitätszeugnis.

V.

Die Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung) vom 11. Dezember 2007⁹ wird wie folgt geändert:

Teil I Abschnitt 5 Titel

5. Fachmittelschulen, Wirtschaftsmittelschulen, Gesundheitsmittelschule, Fachklasse Grafik

⁹ SRL Nr. 544

Teil I Abschnitt 8d und e

- d. von Studierenden in Berufsmaturitätsangeboten für Berufsleute:
Die Beiträge für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern richten sich nach den anwendbaren Schulgeldvereinbarungen.
- e. von Lernenden/Studierenden:
- Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung in Berufsmaturitätsangebote Fr. 80.–
 - Gebühr für die Aufnahmeprüfung in Berufsmaturitätsangebote Fr. 70.–

VI.

Die Änderung tritt für die Gesundheitsmittelschule rückwirkend auf den 1. August 2010 und im Übrigen rückwirkend auf den 1. August 2011 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. November 2012

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner